



Aktenzeichen: 2022/01

Scheinfeld, den 22. Dezember 2022

Urteil

Im Verfahren

Anzeige wegen Unsportliches Verhalten nach § 76 RVStO vom 06.10.2022 durch den Spieler Y

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat am 23.12.2022

durch

den Vorsitzenden Martin Jendert,	Scheinfeld	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer Klaus Lewey,	Eckersmühlen	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer Friedrich Rexilius	Volkach	(Bezirk 3, Unterranken Süd)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige des Spielers Y wegen unsportlichen Verhaltens im Wettspielbetrieb gegen den Spieler X wird stattgegeben.**
- 2. Der Spieler X wird wegen Beleidigung zu einer Sperre von einem Monat vom 23.01.2023 bis zum 22.02.2023 verurteilt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler X unter Vereinshaftung.**

A Tatbestand

In einem „Bavarian Race“ – Turnier im Oktober 2022 kam es zu folgendem Vorfall:

Der Beschuldigte äußerte laut und für Dritte verständlich im Hinblick auf den Anzeigerstatter: „Der kann doch gar nicht mal“ ... und äffte mit beiden Händen in der Luft und einem schweren Gang eine sehr dicke Person nach, die nicht laufen kann. Ein Spieler mit mehr als 200 Punkten weniger könne gegen ihn (den X) nicht gewinnen.

II.

Dieser Sachverhalt steht fest und ist erwiesen durch die Aussage eines unbeteiligten Zeugen gemäß dessen schriftlicher Aussage in seiner Mail vom 20.11.2022 an den Vorsitzenden dieser Kammer. In seiner als Gegenanzeige bezeichneten Stellungnahme vom 06.11.2022 hat der Beschuldigte den festgestellten Tatbestand nicht ernsthaft bestritten.



B. Entscheidungsgründe

Die Anzeige des Spielers Y ist zulässig und begründet.

I. Die Anzeige ist zulässig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht durch den Spieler Y. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 5 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO. Da der Vorsitz des SGV aktuell (noch) vakant ist, machte der Vorsitzende des Verbandgerichts Peter Meyer für dieses Verfahren von seinem Recht gemäß § 42 Nr. 2 der Satzung des BTTV Gebrauch und bestimmte, dass dieses Verfahren in der von mir vorgenommenen Besetzung unter meinem Vorsitz als Sportgericht des Verbandes übernommen und entschieden werden soll.

Ein Kostenvorschuss in Höhe von 50,00 € aufgrund § 15 RVStO wurde entrichtet.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Anzeige ist begründet.

Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt die Tatbestände des unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO sowie der Beleidigung gemäß § 80. RVStO. Der Beschuldigte hat in nicht entschuldbarer Weise seine Missachtung seines sportlichen Gegners zum Ausdruck gebracht.

Deshalb wird gegen den Beschuldigten eine Sperre von einem Monat gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 RVStO verhängt. Diese ist im Hinblick auf das Vergehen angemessen, aber auch ausreichend, um dem Beschuldigten sein Vergehen deutlich zu machen und eine Wiederholungsgefahr zu verhindern.

III. Kosten

(...)

gez.

Martin Jendert
Vorsitzender

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

gez.

Friedrich Rexilius
Beisitzer